

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	27.08.2012	Entscheidung
Kreistag	25.10.2012	Genehmigung

Tagesordnungs-Punkt	Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 KrO NRW; Umbesetzung von Gremien
---------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss fasst nach § 50 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) nachfolgenden Eilbeschluss zur Umbesetzung von Gremien:

- 1.) Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln:
Der/Die Kreistagsabgeordnete wird anstelle des Kreistagsabgeordneten Achim Tüttenberg für die restliche Dauer der Wahlperiode 2009 als Mitglied in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln entsandt.
- 2.) Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln:
Der/Die Kreistagsabgeordnete wird anstelle des Kreistagsabgeordneten Achim Tüttenberg zur Wahl als stellvertretendes sachkundiges Mitglied des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für die restliche Dauer der Wahlperiode 2009 benannt.

Vorbemerkungen:

Mit E-mails vom 11. und 13.08.2012 hat der Kreistagsabgeordnete Achim Tüttenberg dem Kreistagsbüro mitgeteilt, dass er seinen Sitz als Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln sowie als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln niedergelegt hat. Gleichzeitig hat er darum gebeten, die entsprechenden Nachbesetzungen in der folgenden Sitzung des Kreisausschusses vorzunehmen.

Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln:

Nach § 6 der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln entsendet jeder Kreis 12 Personen als Vertreter in die Verbandsversammlung. Die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder die von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten gehören kraft Gesetz der Verbandsversammlung an. Die übrigen Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte bestellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist nach § 6 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

Die Bestellung des Kreistagsabgeordneten Achim Tüttenberg als Mitglied der Verbandsversammlung erfolgte im Zuge der Sitzung des Kreistages am 13.11.2009.

Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln:

Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) wählt die Vertretung des Trägers (Verbandsversammlung des Zweckverbandes) das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

Der Kreistagsabgeordnete Achim Tüttenberg wurde im Zuge der Sitzung des Kreistages am 13.11.2009 zur Wahl als stellvertretendes sachkundiges Mitglied des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für die Dauer der Wahlperiode 2009 benannt.

Erläuterungen:

Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln:

Gehören einem Zweckverband als kommunale Körperschaften nur Kreise oder nur Kreise und Landschaftsverbände an, so finden nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) die Vorschriften der Kreisordnung, gehören ihm als kommunale Körperschaften nur Landschaftsverbände an, so finden die Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung, sinngemäß Anwendung. Insoweit richtet sich das Verfahren zur Bestellung der Vertreter nach § 35 Abs. 3 und 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW).

Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen war, so wählt der Kreistag nach § 35 Abs. 4 KrO NRW den Nachfolger für die restliche Zeit nach Abs. 2.

Ausschließungsgründe nach § 7 der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln:

- 1.) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören
 - a.) Dienstkräfte der Sparkasse,
 - b.) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft,

beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

- 2.) Der Verbandsversammlung dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
- 3.) Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 oder 2 während der Amtsdauer ein oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus der Verbandsversammlung aus. In diesem Fall bestimmt der Kreis, der den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln können Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach § 12 Abs. 1 SpkG von der Vertretung des Trägers (Verbandsversammlung) für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Gemeindeordnung (Verfahren Hare-Niemeyer) gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die Vertretung des Trägers nach § 12 Abs. 4 SpkG auf Vorschlag derjenigen Gruppe, von der die ausgeschiedene Person vorgeschlagen worden ist, einen Nachfolger. Schlägt diese Gruppe den bisherigen Stellvertreter vor, so ist in gleicher Weise ein neuer Stellvertreter zu wählen.

Ausschlussgründe nach § 13 SpkG:

1. Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte des Trägers oder der Sparkassen; diese Beschränkung gilt weder für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c noch für Hauptverwaltungsbeamte,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,

d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen.

2. Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
3. Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.
4. Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen war, so wählt der Kreistag nach § 35 Abs. 4 KrO NRW den Nachfolger für die restliche Zeit nach Abs. 2.

Die SPD-Kreistagsfraktion wird ihre konkreten Nachbesetzungsvorschläge zu der Sitzung des Kreisausschusses am 27.08.2012 vorlegen.

Da die nächste Kreistagssitzung planmäßig erst am 25.10.2012 stattfindet, ist es erforderlich, einen Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 KrO NRW im Kreisausschuss herbeizuführen, um eine ordnungsgemäße Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises in den v. g. Gremien der Kreissparkasse Köln gewährleisten zu können. Der Eilbeschluss wird dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(Landrat)